



Planzeichenerklärung

Sonstige Planzeichen

----- Stadtgrenze

Darstellungen nach § 5 (2) BauGB

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in überlagernder Darstellung der sonstigen FNP-Darstellungen

räumlicher Geltungsbereich

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke nach § 5 (4) BauGB

Windenergiebereich nach dem Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland

Hinweise

1. Altlasten

Für die Areale der Konzentrationszonen für Windenergie sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Treten bei Erarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist umgehend die Ableitung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken (Tel. 02861 / 82-1444) zu benachrichtigen.

2. Denkmalschutz

Werden bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt Vreden (Tel. 02564 / 303-0) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911) anzuzeigen und die Entdeckungsgüter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2.414) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1.548, 1.551)

§ 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NW, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NW, S. 294)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1.509, 1.510)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW, S. 496)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NW, S. 741)

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 (1) Nr. 5 BauGB im übrigen Stadtgebiet i. d. R. ausgeschlossen.

Planaufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Vreden hat am 25.08.2015 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächenutzungsplan Windenergie der Stadt Vreden beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.11.2015 gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Vreden hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 04.04.2014 unterrichtet und ihr in der Zeit vom 09.04.2014 - 16.05.2014 einschließlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 18.07.2013 und erneut mit Schreiben vom 08.04.2014 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat am 19.10.2015 den Entwurf des Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie der Stadt Vreden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 16.11.2015 bis 22.12.2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 06.11.2015 gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.11.2015 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat am 14.04.2016 den geänderten Entwurf des Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie der Stadt Vreden gebilligt und gem. § 4a (3) BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der geänderte Entwurf des Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 4a (3) Satz 3 BauGB in der Zeit vom 02.05.2016 bis 20.05.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 19.04.2016 gemäß § 4a (3) I, V. m. 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.2016 gemäß § 4a (3) BauGB erneut beteiligt und von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Stadt Vreden hat am 05.07.2016 gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB die Feststellung des Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie der Stadt Vreden, dem gemäß § 5 (5) BauGB eine Begründung beigelegt ist, beschlossen.

Vreden, 08.08.2016

(Dr. Holwich)
Bürgermeister

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 28.10.2016, Az. 25.02.16-347/14 Gest. 41/14 wird für den Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie der Stadt Vreden und der dazugehörigen Begründung die Genehmigung erteilt.

Münster, 28.10.2016

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

Der Sachliche Teilflächenutzungsplan Windenergie ist der Bezirksregierung am 08.08.2016 gemäß § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 28.10.2016, gemäß § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung ist am 09.12.2016, gemäß § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gemäß § 6 (5) Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Sachliche Teilflächenutzungsplan Windenergie der Stadt Vreden eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden.

Der Sachliche Teilflächenutzungsplan Windenergie ist am 09.12.2016, gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 (3) BauGB wirksam geworden.

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom 16.12.2016 über die Wirksamkeit des Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am 09.12.2016 durchgeführt worden ist, wurde beigelegt.

Vreden, 16.12.2016

(Dr. Holwich)
Bürgermeister

1. Ausfertigung

Stadt Vreden

Sachlicher Teilflächenutzungsplan "Windenergie"

Maststab: 1:20.000

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000

Weil Winterkamp Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung
Münsterstraße 5 • 48231 Vreden
Tel. 02561 9346 • Fax 02561 9344
info@wvk-umweltplanung.de